

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — Nr. 22. —

---

(Nr. 2207.) Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee. Vom 21. October 1841.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic.**

verordnen, um die Grundsätze über die Disziplinarbestrafung in Unserer Armee in Uebereinstimmung mit der jetzigen Verfassung derselben festzustellen, auf den Antrag der Kommission zur Revision der Militairgesetze und nach erforderlichem Bericht Unserer Minister des Krieges, der Justiz und des Innern, was folgt:

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Beringe Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, über welche die Militairgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, sind von den Vorgesetzten disziplinarisch zu bestrafen.

##### §. 2.

Wenn die Militairstrafgesetze dergleichen Vergehen mit einer Strafe bedrohen, deren niedrigstes Maaß innerhalb der, in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen Grenzen der Disciplinarstrafgewalt liegt, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabers ab, disziplinarische Bestrafung oder gerichtliches Verfahren eintreten zu lassen.

##### §. 3.

Auch die, nach den allgemeinen Strafgesetzen polizeilich zu ahndenden Vergehen sind disziplinarisch zu bestrafen, wenn die Disziplinarstrafgewalt dazu ausreicht, und nicht die Militairgesetze ausdrücklich eine solche Strafe vorschreiben, die nur gerichtlich verhängt werden kann. Die Bestrafung der Uebertretungen zivilpolizeilicher und administrativer Vorschriften gehört dagegen zur Kompetenz der Zivilbehörden.